

RS UVS Kärnten 2004/05/28 KUVS-1936/2/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.2004

Rechtssatz

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses entspricht nicht den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG, wenn dieser lediglich auf den Aufenthaltstitel iSd § 31 Abs 1 Z 2 erster Satzteil Fremdengesetz Bezug nimmt, eine Verneinung der weiteren Alternativen für den rechtmäßigen Aufenthalt nach § 31 Abs 1 Z 1, 3 und 4 Fremdengesetz aber nicht vorliegt; somit wurde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt und war das Verwaltungsverfahren daher einzustellen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Spruch, Bestimmtheit des Spruches, Bestimmtheitsgebot, Aufenthaltstitel, taugliche Verfolgungshandlung, Verfolgungshandlung, Verfolgungsverjährungsfrist, rechtmäßiger Aufenthalt, pass- und sichtvermerkspflichtiger Fremder, Fremder

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at